

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 22. IX. 1993

K(93) 2542 endg.

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

Entscheidung der Kommission
vom 22. IX. 1993
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem
bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 12/93

2

Entscheidung der Kommission
vom 22. IX. 1993
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem
bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 12/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über
die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung und den Erlaß von
Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 2. April 1993 eingegangenen Schreiben vom
22. März 1993 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13
der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der
Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

In den Jahren 1985 bis 1988 hat eine deutsche Firma Polyurethanfolien nach Kanada ausgeführt, wo diese Ware zugeschnitten und teilweise von der EWG wiedereingeführt wurde.

Bei der Einfuhr dieser Waren enthielt die Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Zollwert die Verarbeitungskosten in Kanada. Auf dieser Grundlage wurden die Zölle berechnet.

Bei einer nachträglichen Überwachung konnte dieser Irrtum festgestellt werden. Das Unternehmen wurde zur Entrichtung von zusätzlich [REDACTED] DM aufgefordert, d.h. der Differenz zwischen der auf Grundlage des Gesamtwerts der Waren berechneten und geschuldeten Zölle und dem bereits entrichteten Betrag.

Das Unternehmen beantragt die Erstattung des nachträglich erhobenen Betrags und macht geltend, daß es sich um Verarbeitungsvorgänge handelt, die im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs hätten durchgeführt werden müssen, so daß lediglich die Differenzverzollung in Frage gekommen wäre. Sie führt diesen Irrtum darauf zurück, daß der mit der Erledigung von Zollförmlichkeiten beauftragte Angestellte neu auf diesem Posten war und es daher unterlassen hat, die Anträge auf Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs zu stellen.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 3. Juni 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Das Unternehmen beantragt die in der Regelung für den passiven Veredelungsverkehr vorgesehene Differenzverzollung.

Das Verfahren wird bewilligt, sofern es vor der Ausfuhr der Waren beantragt wird. Im vorliegenden Fall wurde kein Antrag gestellt, so daß die Vorschriften für den passiven Veredelungsverkehr nicht eingehalten wurden.

Der Irrtum wurde von dem Angestellten in den Jahren 1985 bis 1988 wiederholt begangen und von dem Unternehmen niemals richtiggestellt.

Ein Personalwechsel ist für ein Unternehmen eine schwierige Situation, die jedoch keinen besonderen Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 darstellen kann. Dem steht nicht entgegen, daß der Irrtum zu wiederholten Malen vorgekommen ist.

Die Voraussetzungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 sind mithin nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben in diesem Fall nicht gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, die von Deutschland am 22. März 1993 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. IX. 1993

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Der Generalsekretär.

D.F. WILLIAMSON